

Richtlinie über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

§ 1

Zuwendungszweck

1. Die Gemeinde Gütenbach bekennt sich zu Bildung und Wissenschaft, insbesondere zu dem Standort der FH University Furtwangen. Die Studierenden sollen sich am Studienort wohlfühlen und sich mit der Gemeinde Gütenbach identifizieren, wenn sie in Gütenbach ihren Hauptwohnsitz haben. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Gütenbach als neue Heimatgemeinde erleichtern.
2. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Die Gemeinde Gütenbach gewährt allen Studierenden, die die in §3 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 500 Euro.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Studierende während der Regelstudienzeit, die immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz zu diesem Zweck mindestens am 30. Juni des Antragsjahres in der Gemeinde Gütenbach haben.
2. Die Antragsstellung erfolgt für das jeweils laufende Jahr. Die Studierenden haben durch persönliches Erscheinen beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Gütenbach die An-/ Ummeldung des Hauptwohnsitzes vorzunehmen. Das Einwohnermeldeamt bescheinigt auf dem Antrag den Zuzug in die Gemeinde. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt über die Gemeindekasse. Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:
 - vollständig ausgefüllter und vom Einwohnermeldeamt bestätigter Antrag auf Begrüßungsgeld
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Studentenausweis und Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester des jeweiligen Jahres.
3. Erfolgt mehrfach im Jahr eine Änderung der Hauptwohnung, so dass ein Missbrauch der Richtlinie anzunehmen ist, können nach pflichtgemäßem Ermessen Folgeanträge von der Gemeindeverwaltung abgelehnt werden.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Bewilligungsverfahren

1. Das kommunale Begrüßungsgeld beträgt einmalig 500 Euro. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie diese Beihilfe bisher für das laufende Jahr weder beantragt noch erhalten haben.
2. Die Bewilligung des kommunalen Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft.

Gütenbach, 31. Juli .2012

Rolf Breisacher
Bürgermeister